FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DES ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT

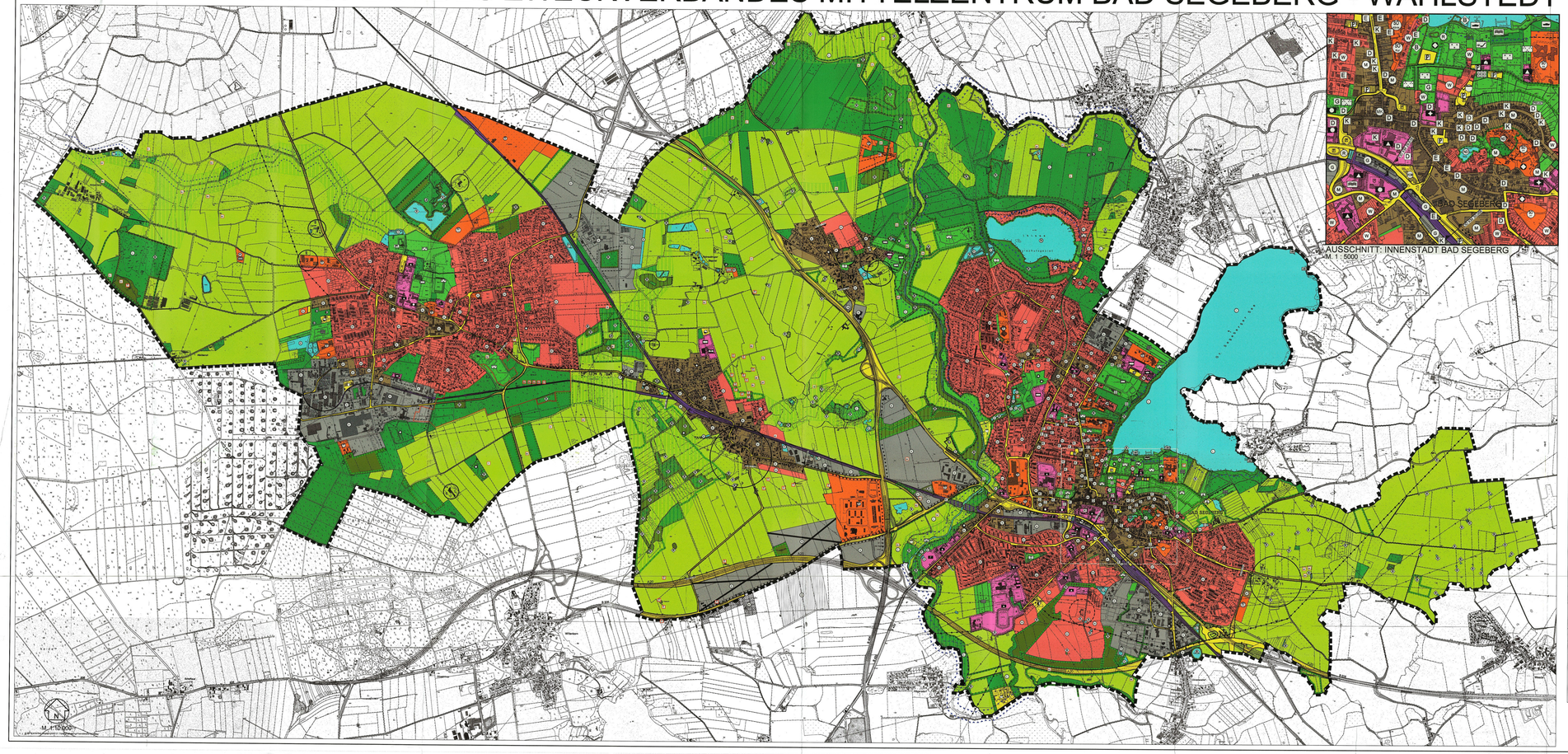

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -

- WR Reines Wohngebiet — § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4a BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet — § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 BauNVO
- MI Gemischte Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- GE Gewerbegebiete — § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- GI Gewerbliche Bauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- SO Sonderbauflächen — § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
- SO Sonstige Sondergebiete — § 11 BauNVO

Zweckbestimmung:

- BS Bildungsstätte
- KK Kurklinik
- RH Rehaklinik und Kurhotel
- GHA Gebundheitsverwaltung + Ärztekammer
- BZ Bildungszentrum/Einrichtungshaus
- EH Einzelhandel
- FT Freilichttheater
- TH Therapiezentrum
- TK Therklinik
- FP Flugplatz
- PK Parkplatz
- E+E Erholung und Erholung
- GEH Großflächiger Einzelhandel
- Dog Hundeübungsplatz

Versorgung, Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Sportanlagen
- Post
- Krankenhaus
- Jugendherberge
- Polizei
- Kindertagesstätte
- Sport- und Spielanlage

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

- Freileitung oberirdisch
- Freileitung oberirdisch zukünftig fortfallend

Grünflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

- Allgemeine Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Spielplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- **Dauerkleingärten**
- Schutzgrün
- Zeltplatz
- Festplatz/Schützenplatz
- Minigolf
- Freibad

Überörtlicher Verkehr, örtliche Hauptverkehrszüge

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Zweckbestimmung:

- Ruhender Verkehr
- ZOB Zentraler Omnibus Bahnhof

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

- Flächen für die Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Strom
- Fernwärme
- Pumpstation
- Wasser
- Ablagerung
- Abwasser
- Brunnen

Wasserflächen und Flächen für Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

- Wasserflächen

Zweckbestimmung:

- Regenrückhaltebecken

Flächen für Abgrabungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB

- Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und den Wald

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB

- Flächen für Landwirtschaft

Zweckbestimmung:

- Sekonzerpärpitz
- Flächen für den Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Natur- und Landschaftsschutz

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts — § 5 Abs. 4 BauGB

Zweckbestimmung:

- L Landschaftsschutzgebiet
- G Geschützter Landschaftsbestandteil
- N Naturschutzgebiet
- NDM Naturdenkmal

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans — § 5 Abs. 7 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für sonstige Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — § 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit erheblich belasteten Böden — § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
- Naturbestimmte Fläche

Nachrichtliche Übernahmen

§ 5 Abs. 4 BauGB

- E Eingetragenes Denkmal mit Nummer der Landesaufnahme — § 9 DSchG
- DM Denkmal von besonderer Bedeutung mit Nummer der Landesaufnahme
- EK Einfaches Kulturdenkmal mit Nummer der Landesaufnahme
- E Erhaltenswertes Gebäude
- K Einfaches Kulturdenkmal — § 9 Abs. 2 DSchG
- K Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung — §§ 5 und 6 DSchG
- G Geschützte Garten-/Parkanlage — § 9 Abs. 2 und 3 DSchG
- AD Archäologisches Denkmal
- Geschützte Biotope, flächenhafte Darstellung — § 15a Abs. 4 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 15 a LNatSchG
- Umgrenzung von Biotopverbundflächen — § 15e LNatSchG
- Anbauliches Strecke außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen — § 5 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 29 Abs. 1 u. 2 StrWG
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Bundesfernstraßen
- Geräuschschutzstreifen -50m- — § 11 LNatSchG
- A 20 Geplante Bundesautobahn A 20, Stand Vorzugsvariante des Linienbestimmungsverfahren — § 1 BVWG 2003
- Bahnanlagen

Zweckbestimmung:

- Bahnhof
- Waldschutzstreifen 30m Mindestabstand zum Wald — § 32 Abs. 5 LWaG
- 10 Emissionsschutzzone um landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung — hier: 10 Schweinemast u. Sauenhaltung, Nr. 1 u. 11 Schweinemast, Nr. 6, 7 u. 8 Mitteschwerhaltung, Nr. 4, 9 u. 10 Pferdehaltung, Nr. 2 Bullenmast
- 13 Emissionsschutzzone um landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung zukünftig fortfallend — hier: 13
- Von der Genehmigung ausgenommen gem. Erlaß des IM SH vom 13.12.2004

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Verbandsversammlung vom 29.11.1962. Der ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 10.12.1962 und in dem Lübecker Nachrichten am 10.12.1962 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 27.02.2003, 25.03.2003, 31.04.2003 und am 28.04.2003 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.02.2003, 20.12.2003 und 12.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Verbandsversammlung hat am 25.09.2003 den Entwurf der Flächennutzungsplan - Neuaufstellung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplan - Neuaufstellung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 27.02.2004 bis zum 29.03.2004 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorbracht gemacht werden können, am 16.12.2003 in der Segeberger Zeitung und am 17.12.2003 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Verbandsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.06.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (ZIR 5) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben vom 26.07.2004 bis zum 27.08.2004 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentlichen Auslegungen wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorbracht gemacht werden können, am 12.07.2004 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung und am 14.07.2004 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

8. Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht wurde am 30.09.2004 von der Verbandsversammlung beschlossen.

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 13.12.2004, Az.: IV 64/512.111-DB (FNP), den Flächennutzungsplanes mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

10. Die Verbandsversammlung hat die Auflagen durch Beschluss vom 17.03.2005 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Auflagen mit Bescheid vom 07.05.2005, Az.: IV 64/.102.167.06.528 (F-Plan) bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 15.08.2005, in der Segeberger Zeitung und am 17.08.2005 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
Die Flächennutzungsplan wurde mithin am 15.08.2005 wirksam.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken 1-11 wird hiermit bescheinigt.

Bad Segeberg, den 18.08.2005.

L.S. Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt
Verbandsvorsteher

OBERSICHTSKARTE M.: 1:200.000

FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DES ZWECKVERBANDES MITTELZENTRUM BAD SEGEBERG - WAHLSTEDT

MASSTAB	PROJEKTBEARBEITER	DATUM
1:10.000	STEINHAPPLÜSSER	APRIL 2005

PLANERGRUPPE
JULIUS EVERS | MARTIN STEINHAPPLÜSSER
ARCHITEKTEN KÖN • STADTPLANER ETL. REUELTO 24-26/28 • CÖNKAUN • (0451)1462-48 FAX: 1462-49 e-mail: julius@planergruppe.de